

E-GERÄTE - Wertanpassung der Versicherungssummen von Elektro-Anlagen und -Geräten - EG10

1. Die Versicherungssumme für jede einzelne Post der versicherten Elektro-Anlagen und -Geräte (versicherte Sachen) erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen der Neuwerte wird ein Mischindex (Durchschnitt 1976 = 100) herangezogen, dessen Veränderungen sich zusammensetzen zu

68 % aus den Veränderungen des Tariflohnindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe Arbeiter-Industrie-Insgesamt, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, zu

22 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7151 Eisen, Stahl und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sowie zu

10 % aus den Veränderungen des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100), Gruppe 7152 NE-Metalle und Halbzeug, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Wird einer der oben genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen. Der Prozentsatz der Veränderungen der Neuwerte wird aus dem Mischindex nach folgender Formel errechnet:

$$\frac{IA}{P = 100 \cdot \left(\frac{IO}{100} \right)}$$

P = Prozentsatz der Veränderungen der Neuwerte

IO = Ausgangsindex, Mischindex zum Stand der letzten Wertanpassung

IA = Aktueller Index, Mischindex zum Stand der neuen Wertanpassung

Dabei werden jene Indexwerte herangezogen, die jeweils drei Monate vor dem Zeitpunkt der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatten.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 10 (2) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur in-soweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen Neuwert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

b) eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers erfolgte Veränderung der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen Neuwert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

c) eine Veränderung an den versicherten Sachen zu einer Steigerung des Neuwertes geführt hat, ohne daß die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post entsprechend erhöht wurde.

Der Neuwert der versicherten Sachen ist in Art. 3 (1) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten definiert.

4. Abweichend von Art. 8 (1) ABS bildet die in der Polizza ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderungen der Neuwerte bis zum Schadenszeitpunkt die Grenze der Ersatzleistung.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Prämienhauptfälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.